

S-1NEU Satzung der Grünen Jugend Kreis Waldshut

Gremium: Komitee GJWT 2.0

Beschlussdatum: 24.01.2019

Tagesordnungspunkt: 5 Beratung und Verabschiedung einer neuen Satzung für den Kreisverband

Antragstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut

2 §1 Name und Sitz

3 (1) Die Organisation trägt den Namen "GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut".

4 (2) Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht der Partei
5 "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" nahe.

6 (3) Die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut ist Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN
7 JUGEND und fühlt sich der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg zugehörig.

8 (4) Sitz der Organisation ist der Kreis Waldshut.

9 (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10 §2 Aufgaben und Ziele

11 (1) Die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut stellt sich die Aufgabe, durch politische
12 Schulungs-, Bildungs-, und Öffentlichkeitsarbeit Jugendliche zu informieren, ihr
13 Interesse zu wecken und sie zu mobilisieren.

14 (2) Die Ziele müssen den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND entsprechen.

15 (3) Weiter verfolgt die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut das Ziel der Förderung,
16 Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler Initiativen, die sich zu
17 den Zielen der GRÜNE JUGEND bekennen.

18 §3 Mitgliedschaft

19 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut kann jede Person unter 28 Jahren
20 werden. Sie sollte ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Kreis
21 Waldshut haben oder sich auf andere Art und Weise mit dem Kreis Waldshut
22 verbunden fühlen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Kreis- bzw.
23 Ortsverband ist ausgeschlossen.

24 (2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Mitgliedschaft.
25 Mit einer Mehrheit von 2/3 kann eine Aufnahme verwehrt oder ein Ausschluss
26 beschlossen werden. Ein Ausschluss muss vom Landesschiedsgericht in erster und
27 dem Bundesschiedsgericht in letzter Instanz geprüft werden.

28 (3) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 28. Lebensjahres, durch
29 Austritt, Ausschluss oder Tod.

30 §4 Gliederung und Aufbau

31 In der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut bestehen folgende Gremien:

- 32 1. Mitgliederversammlung
- 33 2. Aktiventreffen
- 34 3. Vorstand
- 35 4. Arbeitsgruppen
- 36 5. Schatzmeister

37 §5 Mitgliederversammlung

38 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der GRÜNEN
39 JUGEND Kreis Waldshut. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

40 (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der politischen und
41 organisatorischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut. Sie kann ein
42 Grundsatzprogramm oder ein Selbstverständnis verabschieden.

43 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie
44 wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens einer
45 Woche einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine
46 vorläufige Tagesordnung, die unter Übernahme aller von Mitgliedern innerhalb von
47 fünf Tagen nach Versendung der Einladung beantragten zusätzlichen
48 Tagesordnungspunkte erneut 48 Stunden vor Sitzungsbeginn zu versenden ist.

49 (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf
50 Mitglieder zur Abstimmung anwesend sind.

51 (5) Fünf Mitglieder können eine Mitgliederversammlung beantragen. Ein
52 Vorstandsmitglied muss diese schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von
53 vier Wochen einberufen.

54 (6) Die Mitgliederversammlung wird einem Vorstandsmitglied oder einer*inem von
55 der Mitgliederversammlung bestimmten Vertreter*in geleitet. Über die
56 Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied zugänglich
57 zu machen ist. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen
58 nach Versand des Protokolls über den E-Mail-Verteiler kein Mitglied Einspruch
59 erhebt.

60 (7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut.

61 (8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung
62 geregelt

63 (9) Die Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert.

64 §6 Aktiventreffen

65 (1) Das Aktiventreffen ist zwischen den Mitgliederversammlungen das oberste
66 beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut. Es setzt sich aus
67 allen anwesenden Menschen zusammen.

68 (2) Das Aktiventreffen dient dem regelmäßigen Austausch der bei der GRÜNEN
69 JUGEND Kreis Waldshut aktiven Menschen. Es stellt dabei Austauschplattform und
70 Forum für die Planungen der Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut dar.

71 (3) Das Aktiventreffen findet in regelmäßigen Abständen je nach Bedarf der
72 aktiven Menschen statt. Es wird von einem Vorstandsmitglied mit einer
73 Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen. Die Einladung enthält einen
74 Tagesordnungsentwurf.

75 (4) Das Aktiventreffen ist beschlussfähig, wenn nach Absatz 3 korrekt geladen
76 wurde

77 (5) Das Aktiventreffen wird einem Vorstandsmitglied oder einer*inem von der
78 Mitgliederversammlung bestimmten Vertreter*in geleitet.

79 (6) Über das Aktiventreffen ist ein Protokoll zu führen, das allgemein
80 zugänglich zu machen ist. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von
81 zwei Wochen nach Versand des Protokolls über den E-Mail-Verteiler oder einem
82 anderen Sozialen Netzwerk kein Mensch Einspruch erhebt.

83 (7) Antragsberechtigt sind alle anwesenden Personen.

84 (8) Der Verlauf des Aktiventreffens wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

85 (9) Die Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert.

86 §7 Vorstand

87 (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut
88 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt
89 die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut nach außen, insbesondere auch gegenüber des
90 Landesverbandes und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

91 (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND
92 sein

93 (3) Der Vorstand ist angehalten, über seine Arbeit zu informieren und einmal
94 Jährlich ein Tätigkeitsbericht abzugeben.

95 (4) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen zusammen. Mindestens 50% des
96 Vorstands müssen FIT-Personen sein. Ein FIT-Platz kann durch ein Frauenforum in
97 einen offenen Platz umgewandelt werden. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

98 (5) Der Vorstand kann auf Antrag um Beisitzer*innen erweitert werden. Der
99 Vorstand regelt eigenständig die Geschäftsverteilung. Alle Mitglieder der
100 Vostandes sind gleichberechtigt.

101 (6) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung
102 auf ein Jahr gewählt. Das Wahlverfahren ist in §13 geregelt.

103 (7) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand
104 die Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut kommissarisch bis zu Neuwahlen
105 weiter.

106 (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Ende der Mitgliedschaft in der
107 GRÜNEN JUGEND oder Rücktritt aus, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von
108 vier Wochen eine Nachwahl nach §13 durchführen.

109 §8 Vorstandssitzung

110 (1) Die Vorstandssitzungen stehen allen offen.

111 (2) Sie dienen zur Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen und
112 sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der Grünen Jugend Kreis Waldshut.

113 (3) Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied der Grünen Jugend Kreis Waldshut
114 hat gleiches Stimmrecht.

115 (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen müssen der Mitgliederversammlung
116 berichtet werden.

117 (5) Inhaltliches sowie weitreichende organisatorische Entscheidungen müssen der
118 Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

119 §9 Arbeitsgruppen

120 (1) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen eingerichtet werden.

121 (2) Ihre Gründung sowie ihre Koordinatorin werden von der Mitgliederversammlung
122 oder Aktiventreffen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

123 (3) Arbeitsgruppen sind angehalten, dem Aktiventreffen oder der
124 Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten. Auf Antrag eines aktiven
125 Menschen muss ein Bericht erfolgen.

126 §10 Schatzmeister*in

127 (1) Die Mitgliederversammlung kann auf ein Jahr eine*n Schatzmeister*in wählen,
128 die*der im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzen der GRÜNEN JUGEND
129 Kreis Waldshut verwaltet.

130 (2) Die*der Schatzmeister*in führt das Konto und fungiert als
131 Hauptverantwortliche*r gegenüber dem KV. Die*der Schatzmeister*in legt einmal im
132 Jahr einen schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

133 (3) Die*der Schatzmeister*in vertritt allein die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut in
134 Finanzangelegenheiten nach außen. Sie*er ist allein bevollmächtigt, im Namen der
135 GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut für die Verwaltung des Vermögens der GRÜNEN JUGEND
136 Kreis Waldshut erforderliche Verträge abzuschließen.

137 (4) Für den Fall das kein*e Schatzmeister*in gewählt wird, werden die Finanzen
138 beim Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Waldshut geführt. Die Absätze
139 (2) und (3) sind daher anzupassen.

140 §11 Finanzen

141 (1) Gelder der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
142 ausgegeben werden.

143 (2) Buchhaltungsbelege und Beschlüsse sind nach den gesetzlichen Fristen
144 aufzubewahren. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der aktuelle Vorstand
145 verantwortlich.

146 (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Wahl erfolgt
147 unter Beachtung des FIT*-Statuts der GRÜNEN JUGEND. Die Amtszeit beträgt ein
148 Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

149 sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit
150 den Beschlüssen.

151 (4) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
152 Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden
153 Rechenschaftsberichtes teilgenommen haben.

154 (5) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen Antrag
155 auf Entlastung des Vorstandes.

156 (6) Für den Fall, dass nach §10 Abs. (1) in Verbindung mit §10 Abs. (4) die
157 Finanzen beim Kreisverband Waldshut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführt
158 werden, erfolgt die Rechnungsprüfung dort. Die Absätze (3)-(5) sind dabei
159 anzupassen.

160 §12 Spenden

161 (1) Die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
162 Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteigesetzes unzulässig sind.
163 Solche Spenden sind unverzüglich dem Spender zurück zu überweisen.

164 (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der
165 Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

166 (3) Spendenquittungen unterschreibt die zuständige Stelle. Dies ist entweder
167 die*der gewählte Schatzmeister*in oder nach §10 Abs. (4) die*der
168 Schatzmeister*in des Kreisverbandes Waldshut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

169 §13 Wahlen und Abstimmungen

170 (1) Personenwahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

171 (2) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der
172 abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Wird die
173 absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang
174 zwischen den zwei bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im zweiten Wahlgang
175 entscheidet die einfache Mehrheit.

176 (3) Alle Ämter werden auf ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied aus seinem
177 Amt, so ist das Amt für den restlichen Zeitraum der Wahlperiode neu zu besetzen.

178 (4) Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines
179 Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.

180 (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt
181 ein Antrag als abgelehnt.

182 (3) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert
183 werden.

184 (4) Über Auflösung, Satzungsänderung oder Ausschluss eines Mitglieds kann nur
185 auf eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung befunden werden. Die
186 Mitglieder müssen dafür eine Woche vorher benachrichtigt werden.

187 §14 Auflösung

188 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut kann nur durch eine eigens
189 dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden
190 Mitglieder beschlossen werden.

191 (2) Das Restvermögen fällt der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg zu, verbunden mit
192 der Auflage, es für politische Jugendarbeit im Raum Waldshut-Tiengen
193 weiterzuverwenden. Im Falle einer angekündigten Neugründung der GRÜNEN JUGEND im
194 Kreis Waldshut innerhalb von zwölf Monaten soll das Restvermögen an die neue
195 GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut übergeben werden.

196 § 15 Schlussbestimmungen

197 (1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am
198 25.01.2019 in Kraft.

199 (2) Alle bisher gültigen Satzungen und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend
200 Kreis Waldshut werden durch Verabschiedung dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Begründung

Diese revidierte Satzung ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2016 und passt sie den neuen Gegebenheiten an.